



Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze;

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Großmeicking;

➤ Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat Außernzell hat in seiner Sitzung am 11.05.2017 die „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Großmeicking“, als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss dieser „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Großmeicking“ wurde bereits am 19.10.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Zur Behebung eines Bekanntmachungsfehlers wird der Satzungsbeschluss der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Großmeicking“ im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V. m. § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB hiermit erneut ortsüblich bekannt gemacht. Die erneute Bekanntmachung dient alleine dem Zweck, einen eventuellen Ausfertigungsmangel zu heilen, bzw. Zweifel an der ordnungsgemäßen Ausfertigung zu beseitigen.

Die „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Großmeicking“ tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB und § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 19.10.2017 in Kraft.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan (unmaßstäblich) rot umrandet.



Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Großmeicking“ mit Planzeichnung und Begründung wird vom Tag dieser Bekanntmachung an auf Dauer, zu jedermanns Einsicht, in Schöllnach, Marktplatz 12, Rathaus, Zimmer-Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden, bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Der Zugang ist nicht barrierefrei. Wir bieten bei Bedarf nach Absprache Hilfestellung. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Außernzell unter www.aussernzell.de eingesehen werden.

Hinweise:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn die neuerliche Bekanntmachung der unveränderten Klarstellungs- und Ergänzungssatzung lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gemäß § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn eine Satzung erneut bekannt gemacht wird.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine zulässige Nutzung durch dieser Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird hingewiesen.

Schöllnach, 20.09.2024



Gemeinde Außernzell


K l a m p f l
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

I. Anschlag an der Amtstafel am: **23.09.2024**

II. Veröffentlichung im Internet auf www.aussernzell.de am: **23.09.2024**

Abgenommen am:

F.d.R.